

§ 27 G-PVWO 1994 Bericht an den Zentralwahlausschuß

G-PVWO 1994 - Gemeinde-Personalvertretungs-Wahlordnung 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die bei der Wahl der Dienststellenausschüsse (Dienststellenpersonalvertreter) auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate und Stimmen sind vom Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses dem Zentralwahlausschuß unverzüglich mitzuteilen.

In Kraft seit 01.07.1994 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at